

Rechtliches

Roto Frank DST Vertriebs-GmbH



Garantie

Der Name Roto steht für Qualität. Hochwertige Materialien, zukunftsweisende Technologien und jahrzehntelange Erfahrung im Bau fortschrittlicher Dachfenster geben Ihnen höchste Sicherheit. Dafür stehen wir mit unserem Namen.

Ungeachtet der Ihnen als Besteller wegen Mängeln zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die durch diese Garantie nicht eingeschränkt oder sonst geändert werden, geben wir gegenüber den Endabnehmern* auf Grundlage dieser Garantiebedingungen für nach dem 1. Februar 2019 in einem EU-Mitgliedsstaat gekaufte und verbaute Roto Produkte**:

1. 15 Jahre Materialgarantie auf Roto Dachfenster

- Gegen Glasbruch infolge Hagels bei Fenstern mit ESG-Außenscheibe
- Gegen Bruch der Beschläge, durch Auseinanderbrechen in zwei oder mehrere Teile bei einer gängigen Nutzung und Beanspruchung des Produktes
- Gegen Bruch der Rahmen bei Belastung entsprechend der Güte- und Prüfbedingungen der RAL 716/1

und

2. 5 Jahre Garantie auf Material-, Konstruktions- und/oder Herstellungsfehler

- Für Roto Dachfenster – soweit nicht von der Garantie nach Ziffer 1 oder nach Ziffer 3 erfasst – und Eindeckrahmen
- Gegen Beschlagen im Scheibenzwischenraum

und

3. 2 Jahre Garantie auf Material-, Konstruktions- und/oder Herstellungsfehler

- Für Roto Ausstattung zu Dachfenstern (Rollos, Außenrollläden, etc.)
- Für elektrische Komponenten (unabhängig ob vormontiert oder einzeln verkauft wie z.B.: Motoren, Steuerungen, Fernbedienungen, Sensoren) oder bewegliche Teile des Roto Dachfensters
- Original Roto- Ersatzteile

Beginn der Garantie

Die Garantie beginnt jeweils mit dem Tag des Kaufs oder – im Falle des Einbaus durch den Handwerker – des Einbaus oder – im Falle der sonstigen Zusendung von Ersatzteilen – des Lieferdatums. Das Datum ist jeweils durch die Vorlage einer Kauf- bzw. Handwerker-Rechnung oder eines Lieferscheins nachzuweisen.

Die Garantie ist nicht übertragbar, sie steht nur dem Endabnehmer zu.

Die vorgenannten Garantiezeiträume werden durch Garantieleistungen weder verlängert noch erneuert. Die Garantie beginnt durch den Austausch von Produkten und/oder deren Teile nicht neu, auf Ersatzteile wird jedoch eine eigenständige Garantie gewährt (s. o. Ziffer 3).

Einschränkung der Garantie

Von der **Garantie** ausgenommen sind Mängel, die nicht auf Material-, Konstruktions- und/oder Herstellungsmängel der Roto Produkte selbst, sondern auf bauliche Gegebenheiten, Fremdeinwirkungen, unsachgemäße Behandlung oder Bedienung, Nichtberücksichtigung von Hinweisen in unseren Einbau- und Bedienungsanleitungen, unsachgemäße oder ungeeignete Reparaturmaßnahmen, Verwendung von Teilen und Zubehör, das nicht von Roto stammt, den Transport oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

Ausgeschlossen sind ebenfalls:

- optische bzw. ästhetische Zustände, wie beispielsweise hängende oder wellige Stoffe, Lamellen oder Ähnliches, solange die generelle Funktion dadurch nicht eingeschränkt wird.
- Farbabweichungen bzw. Verblässen von Stoffen, Behängen, Kunststoffkomponenten etc. aufgrund von Sonneneinstrahlung, saurem Regen, oder allen anderen Einflüssen mit materialverändernder Wirkung.
- Sichtbare Korrosion, vor allem an Metallteilen und Glas, die keine funktionale Einschränkung zur Folge hat.
- Kondensation sowie mögliche daraus resultierende Wasserschäden, die in Folge von Feuchtigkeit und / oder Temperaturunterschieden zwischen innen und außen entstehen können.
- Äste, inhomogene Maserungen sowie auftretende Rotstichigkeit im Holz.
- Verschleißteile, wie Dichtungen nach einem Gebrauch länger als 5 Jahren.

Von der **Garantie** ausgeschlossen sind weiterhin Mängel/ Schäden, die durch nicht fachgemäßem Einbau, mangelhafte Wartung, fehlende Lüftung, schlechte Pflege oder durch Schwitzwasser entstehen. Glasbruch ist von der **Garantie** zu **Ziffer 2** ausgeschlossen.

Garantieleistungen

Im Falle der **Garantie gemäß Ziffer 1** beschränkt sich unsere Garantieleistung auf eine kostenlose Material-Ersatzlieferung ohne Serviceeinsatz, d.h. ohne Einbau- bzw. Austauschleistungen. Bei Auftreten von Material-, Konstruktions- und/oder Herstellungsfehlern im Rahmen der **Garantien gemäß Ziffern 2 und 3** leisten wir nach unserer Wahl: (1) Nachbesserung des Produkts auf unsere Kosten durch unsere oder beauftragte Service-Kräfte, (2) kostenlose Material-Ersatzlieferung oder (3) Erstattung des Bruttokaufpreises für das betroffene Produkt auf Basis des Rechnungsnachweises. Im Rahmen der Material-Ersatzlieferung steht die Erbringung zusätzlicher Serviceleistungen, insbesondere Einbau- und Austauschleistungen, in unserem Ermessen und erfolgt unsererseits grundsätzlich **nicht** bei nur geringfügigen Mängeln, die der Kunde problemlos selbst beheben kann, sowie bei innenliegenden Ausstattungsprodukten.

Geschuldete Garantieleistungen werden in angemessener Frist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erbracht.

Wir behalten uns vor, die anfallenden Kosten für einen Serviceeinsatz in Rechnung zu stellen, falls sich im Rahmen des Einsatzes herausstellt, dass der gemeldete Schaden nicht von der Garantie gedeckt ist. Entsprechendes gilt, wenn trotz vereinbarten Termins kein Kunde vor Ort anzutreffen ist und der Serviceeinsatz nicht durchgeführt werden kann.

Sollten bestimmte Produkte oder Ersatzteile nicht mehr hergestellt werden, sind wir zur Lieferung des jeweiligen Nachfolgeproduktes oder eines vergleichbaren Produktes berechtigt. Die vorstehenden Garantieleistungen sind ausschließlich und umfassen insbesondere nicht Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Rücktritt.

Geltendmachung der Garantie

Die Rechte aus der Garantie sind innerhalb der Garantiezeiträume binnen einer Frist von einem Monat seit Auftreten des Garantiefalls schriftlich der Roto Frank DST Vertriebs-GmbH, Wilhelm-Frank-Straße 38-40, 97980 Bad Mergentheim, Deutschland oder online unter www.roto-serviceauftrag.de, unter Rechnungs-/Lieferscheinnachweis (s.o.) geltend zu machen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wenn der Endabnehmer Unternehmer ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantie unser Sitz. Wir sind in diesem Fall auch zur Klageerhebung am Sitz des Endabnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

*Endabnehmer

Endabnehmer im Sinne dieser Garantie ist die natürliche oder juristische Person, die Eigentümer des in ein Gebäude eingebauten Roto-Produkts oder der für ein solches bestimmten Roto-Produkte ist.

**Roto Produkt

Roto-Produkte im Sinne dieser Garantie setzen voraus, dass das Produkt mit einem Roto-Typenschild versehen ist und ein sichtbares Original-Roto-Logo aufweist (bei Dachfenstern im geschlossenen Zustand sichtbar; ein Logo ausschließlich im Fensterglas genügt nicht).